

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 48

Helmstedt, den 28.12.2001

54. Jahrgang

---

## Inhalt:

### Seite

#### **A. Amtlicher Teil**

|      |                                                                                                                                                                                  |    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 256. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;<br>hier: Bebauungsplan „An der Bahn“ im Ortsteil Velpke                                                                   | 2  |
| 257. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;<br>hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede“ – 2. Änderung<br>im Ortsteil Velpke                                           | 4  |
| 258. | Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)                | 6  |
| 259. | Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartenentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt                                 | 7  |
| 260. | Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991 | 9  |
| 261. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.04.2000                             | 11 |
| 262. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung)                                               | 12 |
| 263. | Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Schunter                                                                                                      | 17 |

|      |                                                                                                                                                                                                                       |    |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 264. | Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2000                                          | 18 |
| 265. | Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.12.2000            | 19 |
| 266. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;<br>hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“                     | 24 |
| 267. | Bekanntmachung der Satzung des Beregnungsverbandes Königslutter am Elm                                                                                                                                                | 26 |
| 268. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)         | 38 |
| 269. | Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)                                                                       | 44 |
| 270. | Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) | 50 |
| 271. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung)                                                                       | 52 |
| 272. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Änderung des Ortsrechtes der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro                                                                       | 54 |
| 273. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung)                                                                     | 55 |
| 274. | Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Königslutter am Elm zur Anpassung örtlicher Verordnungen an den EURO und an das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (Anpassungsverordnung)                                  | 63 |

|      |                                                                                                                                                                                              |     |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 275. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasser-Gebühren-Satzung)                   | 64  |
| 276. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten | 65  |
| 277. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben                                                                                                   | 68  |
| 278. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens                                           | 69  |
| 279. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm                                                                                                                                    | 70  |
| 280. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro                                                                       | 77  |
| 281. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben                                                                                                                                       | 82  |
| 282. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben                                                                                                                                   | 87  |
| 283. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst                                                                                                                                     | 95  |
| 284. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jerxheim zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO                                                                            | 100 |
| 285. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ingeleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO                                                                           | 102 |
| 286. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gevensleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO                                                                         | 104 |
| 287. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beierstedt zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO                                                                          | 106 |

|      |                                                                                                                                                                     |     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 288. | Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstaufschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen | 108 |
| 289. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Grafhorst                                                                             | 110 |
| 290. | Bekanntmachung der 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Büddenstedt                                | 111 |
| 291. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt (Entwässerungsabgabensatzung)       | 112 |
| 292. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Büddenstedt bezüglich der Einführung des Euro                                                   | 113 |
| 293. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen                                                                                                                | 122 |

## **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

256. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;  
hier: Bebauungsplan "An der Bahn" im Ortsteil Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 14.06.2001 den Bebauungsplan „An der Bahn“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Velpke bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

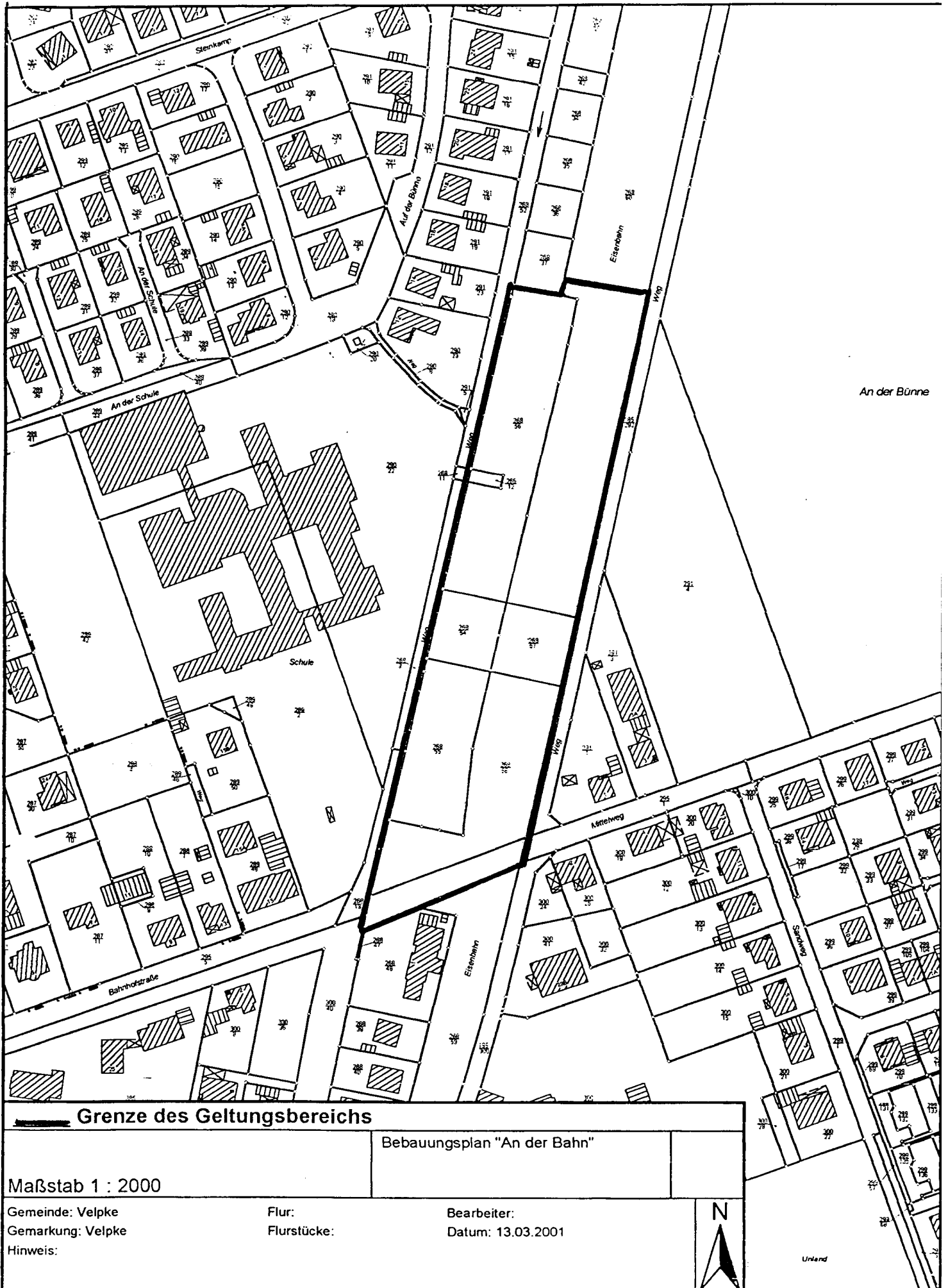
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Velpke, den 05.12.2001

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



257. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;  
hier: Bebauungsplan "An der Bascheriede" - 2. Änderung im Ortsteil  
Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 14.06.2001 den Bebauungsplan „An der Bascheriede“- 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Velpke bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

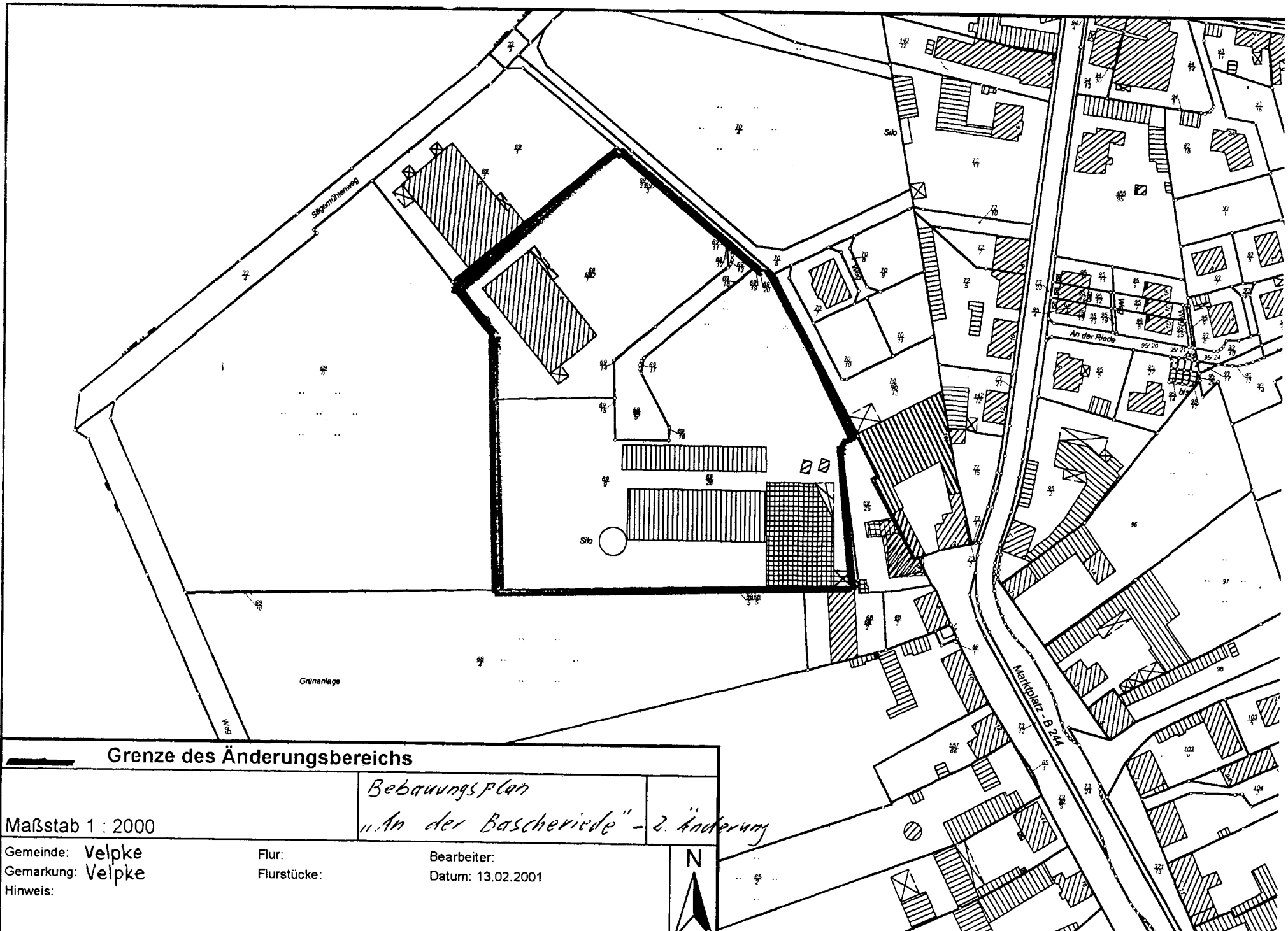
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Velpke, den 05.12.2001

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



**Grenze des Änderungsbereichs**

*Bebauungsplan*

*"An der Bascheriede" - 2. Änderung*

Maßstab 1 : 2000

Gemeinde: Velpke

Gemarkung: Velpke

Hinweis:

Flur:

Flurstücke:

Bearbeiter:

Datum: 13.02.2001



258.

Bekanntmachung der

8. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt  
vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Reinigungsstufe I   | 3,00 Euro |
| Reinigungsstufe II  | 6,00 Euro |
| Reinigungsstufe III | 7,44 Euro |
| Reinigungsstufe IV  | 1,44 Euro |

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den

gez. Dr. Birker  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann  
Stadtdirektorin

**259. Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartenentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 04.08.1999 (Nds. GVBl. S. 308) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.12.2001 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindergärten beschlossen.

**1. Kindergartenentgelte**

1.1 Die Kindergartenentgelte (im folgenden: Entgelte) für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind:

| Stufe | Einkommen<br>(netto mtl) | Kindergartenentgelte      |                               |                             |
|-------|--------------------------|---------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
|       |                          | Ganztagsplatz             | Vor- oder<br>Nachmittagsplatz | 3 / 4 Platz                 |
| I     | bis 1.250 €              | 85 €                      | 50 €                          | 67,50 €                     |
| II    | bis 2.500 €              | 8% des<br>Nettoeinkommens | 5% des<br>Nettoeinkommens     | 6,5% des<br>Nettoeinkommens |
| III   | über 2.500 €             | 205 €                     | 130 €                         | 167,50 €                    |

1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um 1.000 € jährl. Werbungskostenpauschale
- b) für Sozialabgabepflichtige um 27 %
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um 22 %

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der o.a. Tabelle zu entnehmen.

1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175 € gewährt.

1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig einen Kindergarten besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.

1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.

1.7 In Härtefällen können Billigkeitsregelungen getroffen werden.

1.8 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.

## **2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

## **3. Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder

## **4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

## **5. Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den **20.12.01**

Stadt Helmstedt  
Die Stadtdirektorin  
gez. Heister-Neumann

260.

Bekanntmachung der

5. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 02.05.1991**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 02.05.1991 erhält folgende Fassung:

**Gebührensätze**

**I. Grabstellengebühren**

- |                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstellen für Verstorbene                                        |            |
| a) über 5 Jahre                                                             | 630,00 €   |
| b) bis zu 5 Jahren                                                          | 360,00 €   |
| 2. Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle                      | 1.260,00 € |
| 3. Urnengrabstellen                                                         |            |
| a) Urnengrabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit                             | 900,00 €   |
| b) Urnengrabstelle unter dem grünen Rasen                                   | 540,00 €   |
| 4. Verlängerung von Nutzungsrechten                                         |            |
| a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,<br>je Stelle und Jahr          | 63,00 €    |
| b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,<br>je Stelle und Jahr | 45,00 €    |

**II. Begräbnisgebühren**

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. Erdbestattungen                 |          |
| a) für Verstorbene über 5 Jahre    | 300,00 € |
| b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 130,00 € |
| 2. Urnenbeisetzungen, je Urne      | 95,00 €  |

Die Gebühren zu Ziff. 1 und 2 umfassen das Ausheben, Schließen und erste Anhängeln des Grabes.

- |                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| 3. Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen               | 70,00 €  |
| 4. Träger (soweit mit der Stadt abzurechnen)<br>je Träger | 25,00 €  |
| 5. Kapellenbenutzung                                      | 130,00 € |

III. Verwaltungskosten

- |                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1. für die Beisetzung und Verlängerung              | 70,00 €     |
| 2. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern | je 100,00 € |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 27.12.2001

gez. Dr. Birker  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann  
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

261.

Bekanntmachung der

1. Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.04.2000**

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung**

- 1 § 3a (Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser) Absatz 1 erhält folgende Fassung: *„Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.“*
- 2 Absatz 2 (alt) entfällt.
- 3 Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 2.
- 4 Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 3.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2001

gez. Dr. Birker  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann  
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

262.

Bekanntmachung der

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung  
in der Stadt Helmstedt  
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.08.1999. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserkanalisation | 100 v. H. |
| b) Regenwasserkanalisation   | 70 v. H.  |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die nach Satz 2 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Entwässerung der Erschließungsanlagen.

**§ 3**

**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Regenwasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

...

- (3) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen in Abs. 3 Buchstabe b und c werden für das Stadtgebiet und den Ortsteil Emmerstedt, sofern sie durch einen Wassermesser/Abwassermesseinrichtung nachgewiesen werden, von dem privaten Dienstleister direkt ohne weiteren Antrag mit dem Gebührenpflichtigen abgerechnet. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Dienstleister einen monatlichen Verrechnungspreis.

Im Ortsteil Barmke werden die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstabe b und c, sofern sie durch einen Wassermesser/Abwassermesseinrichtung nachgewiesen werden, auf Antrag mit der Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Die Wassermesser/Abwassermesseinrichtung hat der Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen und durch die Stadt Helmstedt abnehmen zu lassen.

Alle Fälle im Stadtgebiet und in Emmerstedt und Barmke, in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, werden ebenfalls durch die Stadt Helmstedt abgerechnet. Dabei können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt Helmstedt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage belangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Sofern ein Wassermesser/Abwassermesseinrichtung nach Absatz 5 installiert ist, erfolgt die Verrechnung automatisch. In allen anderen Fällen ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt ein Antrag einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gebühr für die Regenwassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die über 10 m<sup>2</sup> hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m<sup>2</sup> abgerundet. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.
- (8) Wird eine Anlage zur Versickerung von Regenwasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Regenwassergebühr erhoben.

- (9) Werden Nutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Regenwassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Hat die Anlage ein nachgewiesenes Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche, so entfällt die Regenwassergebühr für die in dieser Art genutzte Fläche. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend.
- (10) Hält der Gebührenpflichtige Einrichtungen (z. B. Regentonne) vor, die geeignet sind, Regenwasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln, so können auf schriftlichen Antrag die Regenwassergebühren um zwei Gebühreneinheiten (Gebühr pro 10 m² Veranlagungsfläche) pro Jahr vermindert werden. Die Gebührenminderung wird vom Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung ab wirksam. Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.
- (11) Bei Dachbegrünung wird die Regenwassergebühr für diese Fläche halbiert.

#### **§ 4**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,99 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserentwässerung (Regenwassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 6,36 €.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 6**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder dieser auf anderem Wege Wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die anderweitige Zuführung von Wasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Regenwassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben und eingestellt.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist
  - a) für die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenentwässerung das Kalenderjahr,
  - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
    - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
    - für das Stadtgebiet und den Ortsteil Emmerstedt von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Regenwassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Regenwassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Abs. 7 sowie §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft. Zum 01.01.2002 tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 01.04.2000 mit den zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Helmstedt, den *21. 12. 01*

gez. Dr. Birker  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann  
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

263.

Bekanntmachung der

## **Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Schunter**

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Schunter vom 13.08.1996 wird wie folgt geändert :

1. In § 12 Abs. 1 ist „das staatliche Amt für Wasser und Abfall Braunschweig“ zu streichen.
2. In § 18 ist „50.000,- (fünfzigtausend) DM“ durch „30.000,- (dreißigtausend) Euro“ zu ersetzen .
3. In § 38 Abs. 5 ist „150,-DM“ durch „100,-Euro“ zu ersetzen.
4. In § 41 Abs. 1 Ziffer 2. ist „100.000,- (einhunderttausend) DM“ durch „50.000,- (fünfzigtausend) Euro“ zu ersetzen.
5. In den Veranlagungsregeln (Anlage zur Satzung gemäß § 31) ist in Punkt 2. „DM/ha bzw. in DM/ha-GW“ durch „Euro/ha bzw. in Euro/ha-GW“ zu ersetzen.

Die Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 22.11.2001

gez. Denneberg

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

264.

Bekanntmachung der

**7. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom  
17.10.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung  
vom 08.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 23.10.1997 (Nr. 45/97), in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 14.12.2000 (Nr. 49/00), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird um folgende Wörter ergänzt:

„Reifen mit und ohne Felgen“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2001

Landkreis Helmstedt

gez. Backhaus  
Landrat

(L.S.)

gez. Kilian  
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

265.

Bekanntmachung der

### **8. Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### *Artikel I*

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 23.10.1997 (Nr. 45/97), in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.12.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 14.12.2000 (Nr. 49/00), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

(1) Die monatlichen Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- |                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 10,75 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter         | 21,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3  | 10,75 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,33 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung  | 0,32 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

...

|               |            |
|---------------|------------|
| Restabfall:   |            |
| bis zu 2,5 kg | 0,83 Euro  |
| über 200 kg   | 66,00 Euro |

|               |            |
|---------------|------------|
| Bioabfall:    |            |
| bis zu 2,5 kg | 0,80 Euro  |
| über 200 kg   | 64,00 Euro |

ge- Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

|             |             |
|-------------|-------------|
| unter 50 kg | 8,25 Euro   |
| über 600 kg | 198,00 Euro |

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Umschlagstation, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs-/verwertungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:
  - I. TRV bzw. Umschlagstation:
    1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
      - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können  
pauschal 10,00 Euro
      - 1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen  
pauschal 50,00 Euro
      - 1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg\*  
pauschal 90,00 Euro
      - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 4,30 Euro
      - 1.5 Kühltheken pro laufende m 50,00 Euro

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |            |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.   | Altreifen                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 2.1  | Pkw-Reifen ohne Felge                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3,00 Euro  |
| 2.2  | Pkw-Reifen mit Felge                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4,00 Euro  |
| 2.3  | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge                                                                                                                                                                                                                                                               | 8,00 Euro  |
| 2.4  | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge                                                                                                                                                                                                                                                                | 12,00 Euro |
| 2.5  | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge                                                                                                                                                                                                                                                              | 15,00 Euro |
| 2.6  | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge                                                                                                                                                                                                                                                               | 18,00 Euro |
| 3.   | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder<br>(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)<br>je Liter angelieferten Materials                                                                                                                                                                   | 1,25 Euro  |
| 4.   | Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 4.1  | Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung                                                                                                                                                                                                                                                             | 25,00 Euro |
| 4.2  | Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung                                                                                                                                                                                                                                                             | 40,00 Euro |
| 4.3  | Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung                                                                                                                                                                                                                                                              | 50,00 Euro |
| 4.4  | Blockspeicheröfen je kw - Leistung                                                                                                                                                                                                                                                                | 6,00 Euro  |
| 5.   | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 5.1  | Kleinanlieferungen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung<br>von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermisch<br>sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vor-<br>gesehenen Fraktionen einsortiert werden.         |            |
| 5.2  | Kühl- und Gefriergeräte.                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
| II.  | Abfallentsorgungs-/verwertungseinrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                       |            |
|      | Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die<br>direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden,<br>sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu<br>entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr |            |
|      | je angefangene 20 kg Abfall                                                                                                                                                                                                                                                                       | 4,30 Euro  |
| III. | Kompostwerk:                                                                                                                                                                                                                                                                                      |            |
| 1.   | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der<br>Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)                                                                                                                                                                     |            |
| 1.1  | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis<br>400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen<br>sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen<br>pauschal                                                                                                                            | 7,50 Euro  |

- 1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg\* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 20,00 Euro
  - 1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,60 Euro
  - 1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg\*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 15,00 Euro
  - 1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg\* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 30,00 Euro
  - 1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,10 Euro
  - 1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- \* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht
- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: 1 m<sup>3</sup> loser Abfall = 400 kg  
1 m<sup>3</sup> verdichteter Abfall = 800 kg
  2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: 1 m<sup>3</sup> Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg  
1 m<sup>3</sup> alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 10,00 Euro.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
  - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 50,00 Euro

- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 125,00 Euro
- je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

## *Artikel II*

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2001

Landkreis Helmstedt

gez. Backhaus  
Landrat

(L.S.)

gez. Kilian  
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

266. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;  
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und  
1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I"

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ in Kraft.

Die rechtsverbindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ kann von jedermann eingesehen werden.

|                          |                                                                  |           |     |           |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------|-----|-----------|
| <u>Ort:</u>              | im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14 |           |     |           |
| <u>Auslegungszeiten:</u> | Montag bis Freitag                                               | 7.00 Uhr  | bis | 12.15 Uhr |
|                          | Montag                                                           | 13.00 Uhr | bis | 15.30 Uhr |
|                          | Dienstag                                                         | 13.00 Uhr | bis | 16.00 Uhr |
|                          | Mittwoch                                                         | 13.00 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
|                          | Donnerstag                                                       | 13.00 Uhr | bis | 17.00 Uhr |

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 215 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“ und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 21.12.2001

Stadt Königslutter am Elm

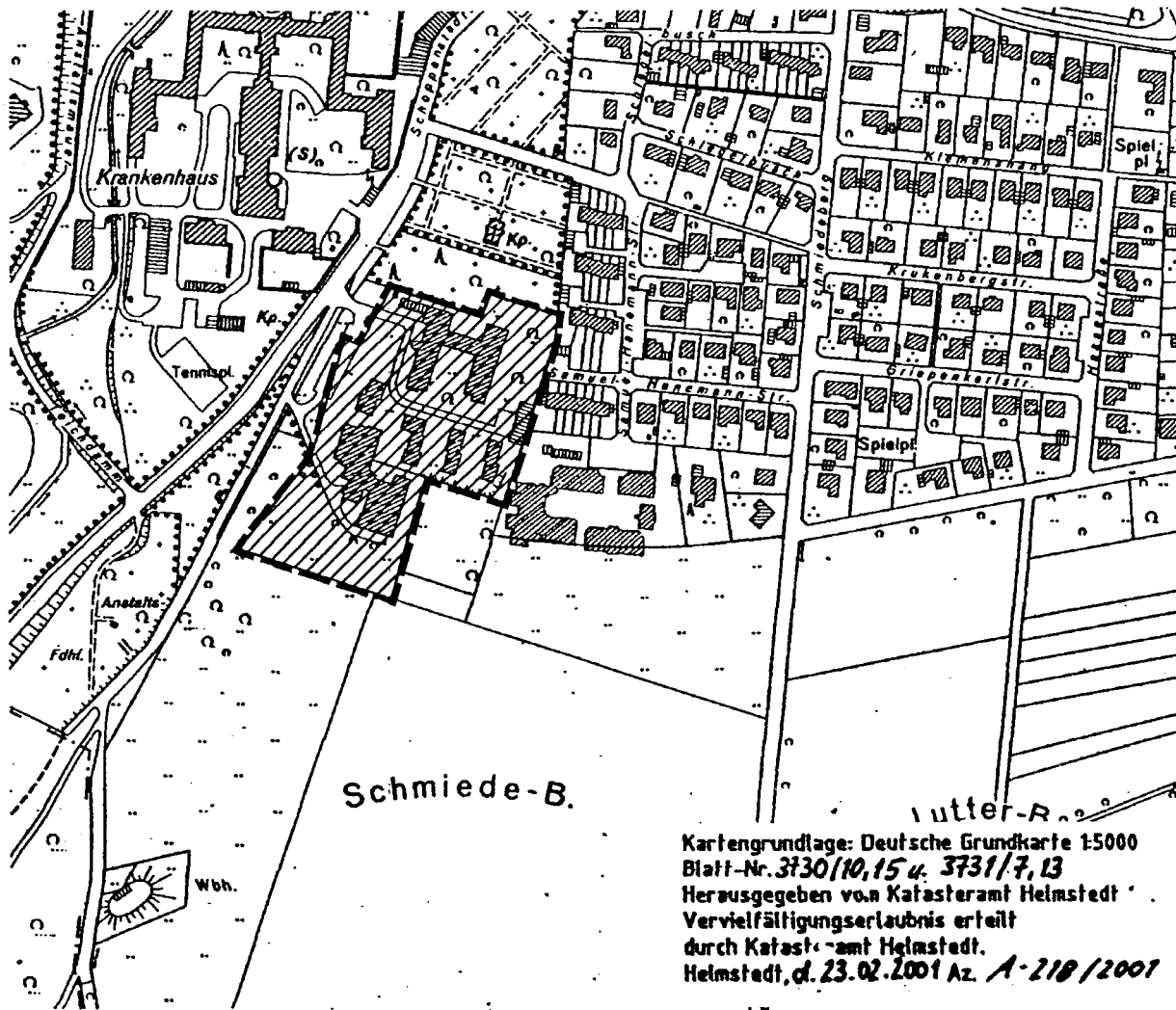
Der Stadtdirektor

Im Auftrag

gez. Hötger

Techn. Angestellter

# Planung



Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I"

## Auszug aus der Deutschen Grundkarte

### Planungsrechtlicher Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 5000

Stand: Entwurf

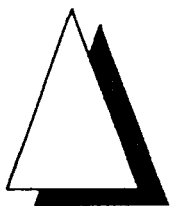
Planungsbüro Meißner

Büro für Interdisziplinäre Stadtplanung, Stadtentwicklung und  
Dorfentwicklung inklusive Verfahrensbereitstellung und -begleitung



Geschäftsadresse: Am Grenzasen 1  
89734 Nordhausen / Krimderode  
Tel: 03631/990919 Fax: 03631/981300

Datum:



September  
2001

267.

Bekanntmachung der

## **S a t z u n g**

des

### **Beregnungsverband Königslutter am Elm**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Königslutter am Elm". Er hat seinen Sitz in 38154 Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Bestandsplänen.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen,
2. die Beregnung im Verbandsgebiet vorrangig mit mechanisch-biologisch und entsprechend den Auflagen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Königslutter durchzuführen.
3. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten, soweit dieses mit dem Verbandsunternehmen zusammenhängt.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - a) der Betreiber der Kläranlage Schoderstedter Straße (korporatives Mitglied)
  - b) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen.
- (2) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

#### **§ 4 a**

##### **Ausführung des Unternehmens und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Betreiber der Kläranlage stellt dem Verband die benötigten Abwassermengen aus der Kläranlage Königslutter ab dem Ausgang des Abwasserpumpwerkes kostenlos zur landwirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung.
- (2) Die Beschaffenheit des geklärten Abwassers im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Parameter ist durch Kontrollen im Zuge aufsichtsbehördlich im Erlaubnisbescheid festgelegten Eigenüberwachung am Ablauf des Abwasserhauptpumpwerkes nachzuweisen.
- (3) Die Bereitstellung von Abwasser entfällt, wenn rechtliche Gründe, höhere Gewalt oder Betriebsstörungen dies erfordern.
- (4) Diejenigen Mitglieder des Verbandes, die als jeweilige Eigentümer von Grundstücken beteiligt sind (landwirtschaftliche Mitglieder) sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der vom Vorstand zu beschließenden Betriebsordnung das gereinigte Abwasser des Verbandes abzunehmen und ihre Grundstücke entsprechend zu bewirtschaften.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf seinen oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen und zur Erfüllung seiner Aufgaben diese Grundstücke zu betreten.

#### **§ 6**

##### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle 3 Jahre zu schauen.  
Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder, die Aufsichtsbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist zur Verbandsschau ein.
- (4) Die Anzahl der Schaubeauftragten beträgt 2. Für sie sind jeweils persönliche Vertreter zu wählen. Die Amtszeit ist mit der des Vorstandes identisch.

## **§ 7**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer fertigt von dem Ergebnis der Schau eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand läßt festgestellte Mängel abstellen.

## **§ 8**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der 2 Schaubeauftragten und deren Stellvertreter,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung über Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf die Ladung keiner Frist. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen

2. Der Verbandsvorsteher, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Stimmverteilung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen sowie bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Alle beitragszahlenden Mitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Hiervon erhält die Stadt Königslutter am Elm 20 Stimmen. Der Rest der Stimmen wird im Verhältnis der beitragspflichtigen Flächen auf die übrigen zahlenden Mitglieder verteilt.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich und nur in der Versammlung stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich im Verhältnis ihrer Flächenanteile.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Mitglieder oder Vertreter,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 12

### Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, von denen die Stadt Königslutter am Elm eine benennt. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt.  
Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers berufen. Einer von beiden soll ein Landwirt sein. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter wird eine von der Verbandsversammlung festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## § 13

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. **Sie brauchen nicht Mitglieder des Verbandes im Sinne von § 3 der Verbandssatzung sein.** Wenn die Stadt Königslutter nicht den Vorstandsvorsitzenden stellt, soll der Stellvertreter von der Stadt benannt und durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 14**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 15**

### **Aufgabe des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Vergabe von Aufträgen über **2.500,00 Euro**,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Betriebsordnung,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## **§ 17**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Der Vorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.  
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## **§ 19**

### **Geschäftsführung, Dienstkräfte**

- (1) Die Geschäftsführung bis zum 31.12.2004 obliegt der Stadt Königslutter am Elm gemäß besonderer Vereinbarung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.
- (2) Der Verband kann zur Ausführung seiner Aufgaben Dienstkräfte beschäftigen.  
Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes findet Anwendung.

## **§ 20**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Vertreter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der vertretungsbefugten Geschäftsführung gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NdsAGWVG) vom 06.06.1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 22**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand übernimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 24**

### **Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vor.

## **§ 25**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 26**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der dinglichen Mitglieder für Grundstücke, die berechnet werden können (Flächenmaßstab).

Der Beitragssatz je Hektar und Jahr wird durch Beluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

Die Beiträge können direkt mit einem eventuellen Pächter / Bewirtschafter abgerechnet werden.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die landwirtschaftlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die entsprechenden Änderungen erst bei der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres vorzunehmen.

- (2) Der Beitrag eines Mitglieds wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
  2. keine Angaben des Mitglieds gemacht werden.

## **§ 29**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit.
- (3) Jedem Verbandsmitglied bzw. Pächter (Beitragszahler) ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsführung des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 31**

### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach § 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 i. V. m. §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 und § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 32**

**Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Übrige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 33**

**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 34**

**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über **50.000,00 Euro** hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 35**

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, die Dienstkräfte des Verbandes und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 36**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbands Königslutter am Elm vom 08.07.1999 außer Kraft.

Königslutter am Elm, **13. Dez. 2001**

Der Verbandsvorsteher

gez. Liedtke

268.

Bekanntmachung der  
**Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von  
Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der  
Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich  
Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55f der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat  
angehörnde Ausschußmitglieder**

**§ 1  
Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,-- €.

**§ 2  
Inhaber besonderer Funktionen**

1. Die/der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,-- €.
2. Die/der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 97,-- €.
3. Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,-- €.

**§ 3  
Mitglieder der Ortsräte**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,-- €.
2. Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,-- €.

3. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,-- €.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigungen**

1. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
2. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
3. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.

#### **§ 5**

##### **Nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder**

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§ 51 Abs. 7 und § 53 NGO) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- € je Sitzung.
2. Die in Abs. 1 genannten Ausschußmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 für die in Abs. 1 genannten Ausschußmitglieder.

#### **6**

##### **Verdienstaufschlag**

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 5 genannten Ausschußmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuß die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,-- € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß.
3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,-- €/ Stunde.
4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,-- €/Stunde.

## **§ 7 Reisekosten**

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluß des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 23,52 €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Z. 0,22 €/km gewährt.
2. Abs. 1 gilt auch für die in § 5 genannten Ausschußmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluß eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

## **Artikel II Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen**

### **§ 8 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen**

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| - Stadtbrandmeister                        | 123,-- € |
| - Stellvertreter des<br>Stadtbrandmeisters | 61,-- €  |

- Ortsbrandmeister

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| der Ortsfeuerwehr Schöningen | 73,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck     | 64,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 64,-- € |

- Stellvertreter des Ortsbrandmeisters

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| der Ortsfeuerwehr Schöningen | 37,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck     | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 32,-- € |

- Stadtjugendfeuerwehrwart 37,-- €

- Jugendfeuerwehrwart

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| der Ortsfeuerwehr Schöningen | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck     | 29,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 29,-- € |

- Gerätewart

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| der Ortsfeuerwehr Schöningen | 47,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck     | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 26,-- € |

- Stadtatemschutzgerätewart 37,-- €

- Stadtsicherheitsbeauftragter 37,-- €

- Sicherheitsbeauftragter

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| der Ortsfeuerwehr Schöningen | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck     | 29,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 29,-- € |

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.
3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 6 entsprechend.

**§ 9**  
**Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige**  
**der Stadt Schöningen**

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

|                                                                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - Stadtarchivar                                                                                                            | 143,-- € |
| - Leiter der Bücherei des<br>Ortsteiles Esbeck                                                                             | 86,-- €  |
| - Leiter der Bücherei des<br>Ortsteiles Hoiersdorf                                                                         | 43,-- €  |
| - Ehrenamtliche Mitarbeiter<br>der Stadtbücherei für eine<br>4-stündige durchschnitt-<br>liche Tätigkeitsdauer je<br>Woche | 15,-- €. |

**Artikel III**  
**Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen**

**§ 10**  
**Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen**

1. Entschädigungen nach §§ 1 bis 3, 8 und 9 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach den §§ 2 und 9 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der nach §§ 2 und 8 Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.
3. Das Sitzungsgeld für den in § 5 genannten Personenkreis wird am Tage der Sitzung ausgezahlt.

4. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

#### **Artikel IV**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 18.12.1990 in der Fassung vom 10.06.1992 außer Kraft.

Schöningen, den 12. Dezember 2001

**STADT SCHÖNINGEN**

gez. Lübke  
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

269.

Bekanntmachung der

**9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der  
Stadt Schöningen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der Fassung vom 17.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 57 vom 29.12.1997) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

1) Der § 4 Satz 1 und 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 1,68 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

2) Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsgebührensatzung wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefaßt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schöningen, den 12. Dezember 2001

Stadt Schöningen

gez. Lübbe

(L.S.)

Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schöningen**

### Nr. 1

**Aufstellung der von der Stadt Schöningen zu reinigenden und abzustreuenden  
Verbindungswege im Kerngebiet und in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf:**

#### **KERNGEBIET**

Alfred-Tack-Straße/Otto-Hue-Straße  
Am Brauerteiche/Heinrich-Wassermann-Straße  
Am Salzbach/Annabergstraße  
Amselweg/Herderstraße  
Am Soltekamp/Lange Trift  
Am Volkspark/Untere Burgbreite  
Am Volkspark/Volkspark  
Am Wallgarten/Kesselstraße  
An der St.-Lorenz-Kirche/Steintor  
An der St.-Marien-Kirche/Anna-Sophien-Straße  
An der Weinbreite/Braunescher Weg  
An der Weinbreite/Willigisstraße  
B 244/Bohrfeld  
B 244/Pechanstraße  
Ballenstedtstraße/Mitgaustraße  
Barneberger Straße/Egerländer Straße  
Bergstraße/Elmstraße  
Berliner Platz/Teufelsküchengraben  
Bohrfeld/Strombeckstraße (Flurstück 121/225)  
Cunostraße/Völpker Straße  
Egerländer Straße/Danziger Straße  
Eichendorffstraße/Helmstedter Straße  
Eichendorffstraße/Knappenweg  
Finkenweg /Herderstraße  
Kastanienallee an der Elmstraße vom Volkspark bis zum Schützenhaus  
Helmstedter Straße/Städt. Friedhof  
Helmstedter Straße/Wilhelm-Busch-Straße  
Fußweg B 244 (Hoiersdorfer Straße)  
Fußweg Lange Trift (vom Flurstück 121/252 bis Flurstück 118/25, 28 + 68)  
Klosterfreiheit/Steintor  
Lange Trift/Mersdalstraße  
Lange Trift/Prüssestraße  
Mersdalstraße/Pechanstraße  
Negenbornsiedlung/Salinentrift  
Negenborntrift/Südstraße  
Obere Burgbreite/Untere Burgbreite  
Pippinstraße - teilweise -/Spielplatz  
Raabestraße/Weinbergstraße  
Rotkehlchenweg /Herderstraße

Strombeckstraße (vom Flurstück 121/59 der Flur 26/Negenborntrift)  
Schäferbreite/Stettiner Straße  
Wippenkielstraße (- teilweise - vom Wendeplatz Flurstück 120/24 bis  
Wippenkielstraße Flurstück 120/17 der Flur 26)

#### ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße/Sportplatz (Kindergarten)  
Alte Kirchstraße/Schule (Südwinkel)  
Berliner Straße (östliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/151)  
Fichtenweg/Zum Waldfrieden  
Hauptstraße/Am Alten Tore (Sporthalle/Schule)  
Lindenweg/Spielplatz  
Siedlerstraße (nordöstlicher Teil vor dem Grundstück Nr. 20 im  
Bereich der Bürgerstuben/Ortsbücherei)  
Sporthalle/Ostlandstraße  
Twetge  
Zum Waldfrieden (südliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/153)

#### ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Kamp/Am Kirchhang  
Am Kirchhang/Am Scheberg  
Am Scheberg/Dorfstraße  
Auf dem Bruckberge/B 244

Nr. 2

**Folgende Straßen werden von der Stadt Schöningen einmal wöchentlich gereinigt:**

**KERNGEBIET**

|                          |                            |                           |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Abelnkarre               | Finkenweg                  | Ostendorf                 |
| Abichstraße              | Fontaneweg                 | Otto-Hue-Straße           |
| Alfred-Tack-Straße       | Gabelsbergerstraße         | Otto-Koch-Straße          |
| Alversdorfer Weg         | Gerhart-Hauptmann-Straße   | Parkstraße                |
| Am Brauerteiche          | Goetheplatz                | Pechanstraße              |
| Am Bohrturm              | Goethestraße               | Pippinstraße              |
| Am Mühlenbach            | Gottfried-Keller-Straße    | Plan                      |
| Am Salzbach              | Grabenweg                  | Prälatenwinkel            |
| Am Schloß                | Heinrich-Heine-Weg         | Prüssestraße              |
| Amselweg                 | Heinrich-Jasper-Straße     | Pulvergasse               |
| Am Soltekamp             | Heinrich-Wassermann-Straße | Raabestraße               |
| Am Volkspark             | Helmstedter Straße         | Reinbeckstraße            |
| Am Wallgarten            | Herderstraße               | Ringstraße                |
| Am Ziegelberg            | Herrenstraße               | Richard-Schirrmann-Straße |
| An der St.-Lorenz-Kirche | Hinter der kleinen Mauer   | Rotkehlchenweg            |
| An der St.-Marien-Kirche | Hötensleber Straße         | Saarstraße                |
| An der Weinbreite        | Hoiersdorfer Straße        | Salinentrft               |
| Anna-Sophien-Straße      | Im Salzanger               | Salinenweg                |
| Annabergstraße           | Jahnstraße                 | Salzstraße                |
| Augustastraße            | Kannenstieg                | Schäferbreite             |
| Baderstraße              | Karl- Rose- Weg            | Schäfertor                |
| Bahnhofstraße            | Kesselstraße               | Schierstraße              |
| Ballenstedtstraße        | Klosterfreiheit            | Schillerstraße            |
| Barneberger Straße       | Klostergasse               | Schüttestraße             |
| Beguinenstraße           | Knappenweg                 | Schützenbahn              |
| Bergfreiheit             | Königsberger Straße        | Schulstraße               |
| Bergmannsweg             | Kurze Trift                | Singplatzweg              |
| Bergstraße               | Lange Trift                | Steintor                  |
| Berliner Platz           | Lappwaldblick              | Steinweg                  |
| Bismarckstraße           | Lessingstraße              | Stephanigasse             |
| Bohrfeld                 | Lönsweg                    | Stettiner Straße          |
| Brandenburger Straße     | Ludwig-Uhland-Straße       | Strombeckstraße           |
| Brauhof                  | Marienstraße               | Südstraße                 |
| Braunescher Weg          | Markt                      | Theodor-Körner-Straße     |
| Breslauer Straße         | Meisenweg                  | Theodor-Storm-Weg         |
| Brockenblick             | Memeler Straße             | Tränke                    |
| Büddenstedter Straße     | Mersdalstraße              | Untere Burgbreite         |
| Burgplatz                | Milchweg                   | Völpker Straße            |
| Burgstraße               | Mitgaustraße               | Wallstraße                |
| Catthagen                | Moltkestraße               | Weinbergstraße            |
| Clausfeldstraße          | Müller-Mühlenbein-Straße   | Wellmannstraße            |
| Cunostraße               | Negenbornsiedlung          | Westendorf                |
| Danziger Straße          | Negenborntrift             | Wilhelm-Busch-Straße      |
| Egerländer Straße        | Neueter                    | Wilhelmstraße             |
| Eichendorffstraße        | Nicolaistraße              | Willigisstraße            |
| Elmstraße                | Niedernstraße              | Windmühlenweg             |
| Elzweg                   | Nordblick                  | Wippenkielstraße          |
| Emil-Sader-Straße        | Obere Burgbreite           | Wobecker Straße (tlw.)    |
| Fabrikstraße             | Ohrsleber Weg              |                           |
| Felsenkellerweg          | Oschersleber Straße        |                           |

ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße  
Alte Schmiedestraße  
Alversdorfer Straße  
Am Alten Tore  
Am Barberg  
Am Eschenbach  
Am Kakelsberg  
Am Rotenberge  
Bahnhof  
Bauerstraße  
Berliner Straße  
Birkenweg  
Buchenweg  
Burg  
Fichtenweg  
Glückauf-Straße  
Hauptstraße  
Helle  
Hofbreite  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Klausbreite  
Kleiner Kamp  
Kurze Straße  
Lange Straße  
Lindenweg  
Mittelweg  
Nordwinkel  
Ostlandstraße  
Pappelweg  
Quellenweg  
Rosenstraße  
Siedlerstraße  
Südwinkel  
Schwarzer Weg  
Ulmenweg  
Warberger Straße  
Wiesenweg  
Zum Waldfrieden

ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Hang  
Am Kamp  
Am Kirchhang  
Am Scheberg  
Am Steinbruch  
Am Winkel  
Am Thie (teilweise)  
Auf dem Bruckberge  
Brunnenstraße  
Dorfstraße  
Ehemaliges Zementwerk  
Gartenstraße  
Hinter dem Dorfe  
Hinter dem Kreuze  
Mühlenweg  
Söllinger Straße  
Twieflinger Straße (teilweise)

Nr. 3

**Folgende Straßenzüge des Innenstadtbereiches werden aufgrund der besonderen Verkehrsbelastung und des besonderen Verschmutzungsgrades mehrmals wöchentlich gereinigt:**

Am Schloß (einschl. ZOB)  
Beguinenstraße  
Bismarckstraße  
Burgplatz (vom Markt bis Einmündung Herrenstraße)  
Heinrich-Jasper-Straße (Ecke Niedernstraße bis Einmündung Beguinenstraße)  
Marktplatz  
Neuetor (vom Markt bis Einmündung "Am Schloß")  
Niedernstraße (einschl. Fußgängerzone)  
Plan  
Salzstraße  
Schulstraße

Nr. 4

**Aufstellung der Straßen, in denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Parkspuren mit Ausnahme des Winterdienstes den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden ist:**

**KERNGEBIET**

**ORTSTEIL HOIERSDORF**

Fasanenstraße  
Hopfengarten  
Kiebitzweg  
Lerchenweg

Am Thie (östlicher Teil)  
Twieflinger Straße (teilweise - südlicher Teil der Flurstücke 112/3, 100/8, 100/9, 100/41, 100/37; nördlicher Teil der Flurstücke 113/20, 113/21 und 113/46)

Nr. 5

**Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche:**

**KERNGEBIET**

**ORTSTEIL ESBECK**

Markt  
Niedernstraße

Kiefernweg  
Ulmenweg

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 04.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 72 vom 30.11.1993) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

**Artikel I**

Die verschiedenen Absätze der nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Neufassung:

**§ 5  
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 7,66 €/qm |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 2,14 €/qm |

- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

**§ 14  
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 3,16 €.
- (2) Für Grundstücke, die durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in den Regenwasserkanal ableiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 0,95 €. Für Grundstücke, die aus technischen Gründen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind und durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in offene Gräben einleiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 35 v. H. des in Abs. 1 genannten Gebührensatzes.

## **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des neuen Abrechnungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. auf Wunsch des Abgabepflichtigen erstattet.
- (4) Die Avacon AG ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Gebührenberechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtende Abwasserbeseitigungsgebühr entgegenzunehmen.

## **§ 19 Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Für die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) aufgrund der Satzung der Stadt Schöningen über die Stadtentwässerung beträgt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung je cbm Abfuhrmenge 12,27 €.

## **§ 20 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen der Stadt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach Einheitssätzen zu erstatten. Diese betragen je Meter Anschlußleitung

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) für den Schmutzwasserkanal | 306,00 € |
| b) für den Regenwasserkanal   | 306,00 € |

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schöningen, den 12. Dezember 2001

**Stadt Schöningen**

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S 348), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S 374) sowie des § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 23.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 52 vom 13.12.1973) und der Friedhofssatzungen für die Ortsteile Esbeck vom 09.12.1974 und Hoiersdorf vom 09.12.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 08.01.1975) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel I § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Schöningen werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. Grabstellengebühren

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstellen                       |          |
| a) Grabstelle                              | 223,00 € |
| b) Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren   | 102,00 € |
| 2. Wahlgrabstellen                         |          |
| Jede Stelle eines Wahlgrabes               | 830,00 € |
| 3. Urnengrabstellen                        |          |
| a) Urnenreihengrabstelle                   | 191,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstelle bis zu 4 Urnen      | 549,00 € |
| 4. Grabstellen auf dem sog. „Grünen Rasen“ |          |
| a) Urnengrabstelle                         | 255,00 € |
| b) Sarggrabstelle                          | 830,00 € |

#### II. Verlängerung des Nutzungsrechtes (bei Reihengrabstellen ausgeschlossen)

|                        |                  |         |
|------------------------|------------------|---------|
| 1. Wahlgrabstelle      | je Grab und Jahr | 33,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstelle | je Grab und Jahr | 27,00 € |

#### III. Begräbnisgebühren

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| 1. Reihen- und Wahlgrab                     |          |
| a) Erdbestattung                            | 492,00 € |
| b) Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren | 204,00 € |

|                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. Zweitbestattung in Reihen- und Wahldoppelgrabstellen                      | 575,00 € |
| 3. Urnenbestattung                                                           | 147,00 € |
| 4. Benutzung der Aufbahrungsräume und des Aussegnungsraumes                  | 214,00 € |
| 5. Benutzung der Aufbahrungsräume                                            | 38,00 €  |
| 6. Benutzung des Aussegnungsraumes                                           | 176,00 € |
| 7. Wasserverbrauch und Abraumbeseitigung für die Dauer der Ruhefrist je Grab | 127,00 € |
| bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grab und Jahr                           | 5,00 €   |
| 8. Urnenaufnahmegebühr                                                       | 3,00 €   |

Durch die Begräbnisgebühren zu 1 – 3 sind die Leistungen des Begräbnisbesorgers und des Urnenträgers, das Ausheben, Zuwerfen und Schließen der Gruft, der Gruftschnuck, die Streuerde, die Benutzung des Bahrwagens sowie das Aufhügeln des Grabes (jedoch ohne Bepflanzung) abgegolten.

|                                                                               |         |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| IV. Pflegegebühr bei Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Stelle | 20,00 € |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|

## § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für jede Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sowie Legen einer Namensplatte ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 76,00 € zu entrichten.

## Artikel II § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schöningen, den 12. Dezember 2001  
Stadt Schöningen

gez. Lübke  
Bürgermeister

(L.S.)

272.

Bekanntmachung der  
**1. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung zur Änderung des Ortsrechtes**  
**der Stadt Königslutter am Elm**  
**bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem 1. Teil des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Änderung des Ortsrechtes der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro beschlossen:

Artikel 1

Nachfolgende in der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.12.1994 enthaltene Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/Euro) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pfennig sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern:

§ 3 Absatz 1,  
§ 6 Absatz 1 und Absatz 3,  
Kostentarif gemäß § 2

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, den **21. Dez. 2001**

gez. Albrecht  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke  
Stadtdirektor

273.

Bekanntmachung der

**Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen  
für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Königslutter am Elm  
(Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
  - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Anschlußkanal,
  - b) Kostenerstattungen für Anschlußkanäle nach Maßgabe des § 5 Abs. 6.
- (3) Der Anschlußkanal ist die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und einem Abwassersammelkanal.

## **§ 2**

### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

## **§ 4**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die teilweise im Außenbereich und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach a), b) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl  $1/4$  der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschößflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor, oder läßt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschößfläche errechnen, bestimmt sich die Geschößflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle

|                                                                                                                                         | GFZ  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) sonstig genutzte Grundstücke ohne, oder mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe) | 0,3  |
| b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung                                                                                        | 0,3  |
| c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke                                                                                      | 0,3  |
| d) alle übrigen Grundstücke                                                                                                             |      |
| bei 1 Vollgeschoß                                                                                                                       | 0,3  |
| bei 2 Vollgeschossen                                                                                                                    | 0,5  |
| bei 3 Vollgeschossen                                                                                                                    | 0,7  |
| bei 4 oder mehr Vollgeschossen                                                                                                          | 0,9. |

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschößzahl in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Entspricht kein Geschöß den dortigen Mindestanforderungen, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.  
Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Grundflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

|                                                                             |       |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete                  | 0,2   |
| b) Wohn- und Ferienhausgebiete                                              | 0,4   |
| c) Dorf- und Mischgebiete                                                   | 0,4   |
| d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung   | 0,8   |
| e) Kerngebiete                                                              | 1,0   |
| f) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke                       | 1,0   |
| g) Sportplatzgrundstücke                                                    | 0,8   |
| h) Schwimmbadgrundstücke                                                    | 0,2   |
| i) Friedhofsgrundstücke (auch wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen) | 0,2   |
| j) andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)                          | 0,15. |

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung des Beitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für :
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei
- |                                                                               | ab 01.01.2002         | bis 31.12.2001            |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a)       | € 7,10/m <sup>2</sup> | DM 13,89/m <sup>2</sup>   |
| b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) | € 6,30/m <sup>2</sup> | DM 12,32/m <sup>2</sup> . |

- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM bzw. Euro abzurunden.
- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlußnehmer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.  
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlußkanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Die Kostenerstattungspflichten gem. § 5 Abs. 6 entstehen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10**

### **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

2. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 19.02.1999 in Kraft.

Für die Zeit vom 19.02.1999 bis zum 19.07.2001 werden die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnenden Beiträge der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeitragssatzung vom 06.03.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

- (2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 14.06.2001 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung außer Kraft.

Königslutter am Elm, **21. Dez. 2001**

gez. Albrecht  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke  
Stadtdirektor

274.

Bekanntmachung der  
**Verordnung der Stadt Königslutter am Elm  
zur Anpassung örtlicher Verordnungen an den EURO  
und an das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz  
(Anpassungsverordnung)**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit in der  
Stadt Königslutter am Elm**

In der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Königslutter am Elm vom 15.05.1998 in der z.Z. gültigen Fassung wird in der nachstehenden Bestimmung die DM-Angabe (DM) durch den EURO-Betrag (EUR) ersetzt:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten    DM 10.000,00    EUR 5.000,00

**Artikel II**

**Änderung der Verordnung über die Art  
und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Königslutter am Elm**

§ 5 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter vom 15.09.1986 in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt neu gefaßt:

**§5**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 Abs. 3, 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, den **21. Dez. 2001**

gez. Albrecht  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke  
Stadtdirektor

275.

Bekanntmachung der  
**1. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung in der**

**Stadt Königslutter am Elm  
(Abwasser-Gebühren-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 04.09.2001 beschlossen:

**§ 1**

Der § 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm

in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode,  
Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke,  
Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp,  
Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry

3,83 Euro,

soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist.

- (2) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr

1,11 Euro.

**§ 2**

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, den

**21. Dez. 2001**

gez. Albrecht  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke  
Stadtdirektor

276.

Bekanntmachung der Satzung

**der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

---

Aufgrund der §§ 6,29,39 Abs. 5 - 9,40 und 51 Abs. 6 der Nds. Gemeindeordnung und § 12 NBrandSchG in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 8,-- € für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen.

**§ 2**

- (1) Der 1. stv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- €.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- €.
- (3) Der 2. stv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.
- (4) Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.

**§ 3**

Entschädigungen für mehrere der in §§ 2 und 9 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

**§ 4**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

**§ 5**

Soweit Ausschußmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,-- €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

## § 6

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 12,50 € je Stunde und höchstens 62,50 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Abs. 1.

Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 12,50 € je Stunde erhalten.

## § 7

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

## § 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 €/Kilometer gewährt.

## § 9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

|                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| 01. Der Gemeindebrandmeister                       | 50 00 €  |
| 02. der stv. Gemeindebrandmeister                  | 30,00 €  |
| 03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt               | 30,00 €, |
| 04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt          | 15,00 €, |
| 05. der Ortsbrandmeister -Grundausstattung         | 18,00 €, |
| 06. der stv. Ortsbrandmeister -Grundausstattung    | 10,00 €, |
| 07. der Gerätewart -Stützpunkt                     | 30,00 €, |
| 08. der Gerätewart -Grundausstattung               | 18,00 €, |
| 09. der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte           | 13,00 €, |
| 10. der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart         | 18,00 €, |
| 11 die Jugendfeuerwehrwart                         | 13,00 €, |
| 12. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz | 10,00 €. |

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 12,50 € je Std. bis zu höchstens 62,50 € pro Tag.

## § 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Frauenbeauftragte beträgt 50,00 € pro Monat.

## § 11

Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich und zwar nachträglich gezahlt.

## § 12

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## § 13

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2001 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 28. September 1999 ihre Gültigkeit.

Grasleben, den 18. Dezember 2001

gez. Fäth  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

277.

Bekanntmachung der  
**4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung**  
**der Gemeinde Gevensleben**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 10. 12. 2001 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 20,40 EURO (39,90 DM)
- b) für den 2. Hund 25,56 EURO (49,99 DM)
- c) für jeden weiteren Hund 30,60 EURO (59,85 DM)

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Gevensleben, den 18. Dezember 2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gereke

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 10. 12. 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen bei einem Einkommen  
von

und einer Betreuung  
von 8.00 bis 12.00 Uhr

- |                                                                       |                               |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. über 2.556,00 EURO(bisher 5.000 DM)                                | 90,00 EURO (bisher 180,00 DM) |
| 2. 2.046,00 EURO bis 2.556.00 EURO<br>(bisher 4.001 DM bis 5.000 DM)  | 77,50 EURO (bisher 155,00 DM) |
| 3. 1.534,00 EURO bis 2.045,99 EURO)<br>(bisher 3.001 DM bis 4.000 DM) | 65,00 EURO (bisher 130,00 DM) |
| 4. bis 1.533,99 EURO<br>(bisher 3.000 DM)                             | 52,50 EURO (bisher 105,00 DM) |

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

...wird ein Freibetrag von 2.556 EURO (bisher 5.000 DM) pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Gevensleben, den 18. Dezember 2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gereke

(L.S.)

# **Hauptsatzung der Samtgemeinde** **Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl, S. 382) in der Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung vom 05.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Gemeinden

Frellstedt  
Räbke  
Süplingen  
Süplingenburg  
Warberg  
Wolsdorf

bilden die Samtgemeinde Nord-Elm.

(2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Nord-Elm“.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in Süplingen.

(4) Sie ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

(5) Das Wappen der Samtgemeinde besteht aus einem Zinnturm, über dem eine Krone schwebt; der Turm ist belegt mit einem Schlegel und einem Eisen, schräg gekreuzt und überhöht von einer Ähre.

(6) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und weiß, die Flagge der Samtgemeinde ist rot und weiß.

(7) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nord-Elm Landkreis Helmstedt“.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der** **Mitgliedsgemeinde**

(1) Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde zu benutzen; sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des geltenden Abgabenrechts für die Einrichtungen Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Entgelte zu

leisten.

- (2) Die Bürger der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde zu übernehmen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderat bzw. über Pressemitteilungen über wichtig Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden sind im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich aus den §§ 6, 7 und 8 nicht die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt. Die Mitgliedsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

die Finanzhoheit der Gemeinde,  
die bauliche Gestaltung des Ortes,  
den Erlass von Bebauungsplänen,  
die Pflege des Ortsbildes,  
die Unterhaltung und Erneuerung der Gemeindestraßen,  
den Bau und die Unterhaltung von Gemeindewirtschaftswegen,

die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie gesetzlich den Gemeinde obliegen,  
die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,  
die Verwaltung von Stiftungen auf Weisung des Stifters;  
die Benennung von Straßen und Plätzen,  
die Anlage und Unterhaltung von Sportplätzen, soweit sie nicht überörtlich von Bedeutung sind,  
die Anlage und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen,  
die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,  
die Förderung des Vereinswesens,  
Die Pflege der Ortsgeschichte und die Einrichtung von Heimatmuseen,  
die Ehrung von Bürgern und Einwohnern,  
die Vorhaltung von Grund und Boden für ihre Aufgaben.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 NGO folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung :
  1. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.
  2. Die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulverwaltungsgesetzes, die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien und die Erwachsenenbildung.
  3. Die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen, Jugenderholung sowie die Seniorenbetreuung.
  4. Den Feuerschutz.
  5. Den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen.
  6. Die in § 8 Nr. 2 NGO genannten Aufgaben.
- (2) Daneben werden der Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen.
  1. Der Samtgemeinde obliegt die Berechnung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Anliegerbeiträgen und Anschlusskosten.
  2. Die Samtgemeinde hat die kulturellen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben.
  3. Die Samtgemeinde übernimmt die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz.
  4. Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgabe der Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung einschließlich der Fremdenverkehrsförderung.
  5. Die Samtgemeinde ist für die Versorgung mit Energie zuständig.
  6. Die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte für die Mitgliedsgemeinden bereit.
  7. Die Samtgemeinde betreibt für ihren Aufgabenbereich Bodenvorratspolitik.
  8. Die Samtgemeinde übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vattertierhaltung für die Mitgliedsgemeinden.
  9. Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen.

- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in ihren Angelegenheiten der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinde; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinde mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Insbesondere werden folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von der Samtgemeinde übernommen:
  - a) Sozialhilfe
  - b) Sozialversicherung
  - c) Ausweiswesen
  - d) Meldewesen
  - e) Wehrverfassung
  - f) Bevölkerungsschutz
  - g) Landesverteidigung
  - h) Obdachlosenangelegenheiten
  - i) Führungszeugnisse
  - j) Allgemeine Gefahrenabwehr
  - k) Lohnsteuerkartenangelegenheiten
  - l) Vertriebenen- und Lastenausgleichsangelegenheiten
  - m) Standesamtsangelegenheiten
  - n) Amtshilfeersuchen
  - o) Statistiken
  - p) Europa-, Bundes- und Landtagswahlen
- (2) Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinde übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufgabenübernahme in besonderen Fällen**

- (1) Der Samtgemeinde können von einzelnen Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (2) Die Übernahme neuer Aufgaben von sämtlichen Mitgliedsgemeinden bedarf einer Hauptsatzungsänderung und der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## **§ 9**

### **Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu, ausgenommen Steuern, Gebühren und Beiträge bei deren Veranlagung und Erhebung die Samtgemeinde nach § 6 Abs. 4 die jeweilige Mitgliedsgemeinde tätig wird.
- (2) Hat bei Gründung der Samtgemeinde eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu überlassen.

## **§ 10**

### **Organe der Samtgemeinde**

Organe der Samtgemeinde sind  
der Samtgemeinderat  
der Samtgemeindeausschuss  
der Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 11**

### **Samtgemeinderat**

- (1) Der Samtgemeinderat wird von den Bürgern der Mitgliedsgemeinde nach den Vorschriften über die des Rates gewählt.
- (2) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderat ergibt sich aus den Vorschriften der NGO über den Rat. Von den in § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO aufgeführten Rechtsgeschäften sind solch ausgenommen, deren Vermögenswert  
im Fall von Nr. 11 10.000 DM / 5.200 Euro  
im Fall von Nr. 18 3.000 DM / 1.600 Euro

## **§ 12**

### **Samtgemeindeausschuss**

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:  
der Samtgemeindebürgermeister  
die Beigeordneten der Samtgemeinde  
Mitglieder gem. § 51 Abs. 3 S. 1 NGO.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschuss als Zuhörer teilzunehmen.

- (3) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der NGO über den Verwaltungsausschuss.

### **§ 13**

#### **Samtgemeindebürgermeister**

- (1) Die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeister ergibt sich aus dem Vorschriften der NGO über den Bürgermeister.
- (2) Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Samtgemeindebürgermeister rechtlicher Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 3.000 DM / 1.600 Euro eingehen.

### **§ 14**

#### **Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird entsprechend § 76 Abs. 2 S. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.
- (3) Die Samtgemeindeumlage ist von den Mitgliedsgemeinden in halbjährlichen Zahlungen und zwar zum 30.05. und 30.11. jeden Jahres zu leisten.

### **§ 15**

#### **Gebühren und Beiträge**

Die Samtgemeinde kann für ihre Angelegenheiten Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen einschließlich Abgabensatzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden nach § 6 Abs. 3 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden eine Woche lang veröffentlicht so-

weit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung Braunschweiger Zeitung hingewiesen.

## **§ 17**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm tritt mit der Genehmigung der Hauptsatzung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 04.10.1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Süplingen, den 05.11.2001

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 01.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

280.

**Bekanntmachung der**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung des Ortsrechts**  
**der Stadt Königslutter am Elm**  
**bezüglich der Einführung des Euro**

-----

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. dem Ersten Teil des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Hauptsatzung**  
**(Ortsrechtssammlung 0-1)**

Die Hauptsatzung vom 09.01.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Betragsangabe 10.000,00 DM durch die Betragsangabe 5.000,00 Euro und die Betragsangabe 3.000,00 DM durch die Betragsangabe 1.500,00 Euro ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Betragsangabe 5.000,00 DM durch die Betragsangabe 2.500,00 Euro ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird die Betragsangabe 50.000,00 DM durch die Betragsangabe 25.000,00 Euro ersetzt.

**Artikel II**  
**Änderung der Aufwandsentschädigung**  
**(Ortsrechtssammlung 0-3, 0-3a)**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 15.05.1998 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.03.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Betragsangabe 60,00 DM durch die Betragsangabe 30,00 Euro ersetzt.
2. In § 2 werden die Betragsangaben 40,00 DM durch 20,00 Euro und die Betragsangabe 80,00 DM durch 40,00 Euro ersetzt.
3. In § 3 werden die Betragsangaben wie folgt ersetzt:

|               |                 |             |
|---------------|-----------------|-------------|
| 3.1 Absatz 1: | 800,00 DM durch | 400,00 Euro |
|               | 80,00 DM durch  | 40,00 Euro  |
| 3.2 Absatz 2  | 150,00 DM durch | 75,00 Euro  |
| 3.3 Absatz 3: | 150,00 DM durch | 75,00 Euro  |
| 3.4 Absatz 4: | 115,00 DM durch | 57,50 Euro  |
| 3.5 Absatz 5: | 175,00 DM durch | 87,50 Euro  |
| 3.6 Absatz 6: | 35,00 DM durch  | 17,50 Euro  |

4. In § 5 wird die Betragsangabe 60,00 DM durch die Betragsangabe 30,00 Euro und die Betragsangabe 480,00 DM durch die Betragsangabe 240,00 Euro ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 wird die Betragsangabe 0,38 DM durch die Betragsangabe 0,22 Euro ersetzt.
6. In § 8 werden die Betragsangaben wie folgt ersetzt:
  - 6.1 Absatz 1:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| 145,00 DM durch | 72,50 Euro  |
| 35,00 DM durch  | 17,50 Euro  |
| 180,00 DM durch | 90,00 Euro  |
| 80,00 DM durch  | 40,00 Euro  |
| 30,00 DM durch  | 15,00 Euro  |
| 70,00 DM durch  | 35,00 Euro  |
| 200,00 DM durch | 100,00 Euro |
  - 6.2 Absatz 2:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| 390,00 DM durch | 145,00 Euro |
| 150,00 DM durch | 75,00 Euro  |
| 100,00 DM durch | 50,00 Euro  |
| 80,00 DM durch  | 40,00 Euro  |
| 30,00 DM durch  | 15,00 Euro  |
| 10,00 DM durch  | 5,00 Euro   |
| 60,00 DM durch  | 30,00 Euro  |
7. In § 9 wird die Betragsangabe 60,00 DM durch die Betragsangabe 30,00 Euro und die Betragsangabe 480,00 DM durch 240,00 Euro ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 wird die Betragsangabe 15,00 DM durch die Betragsangabe 7,50 Euro und die Betragsangabe 120,00 DM durch die Betragsangabe 60,00 Euro ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Aufhebung der Satzung über Außenwerbung (Ortsrechtssammlung 1-0)**

Die Satzung über Außenwerbung vom 09.02.1967 wird aufgehoben.

### **Artikel IV**

#### **Aufhebung der Gestaltungssatzung (Ortsrechtssammlung 1-4)**

Die Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes vom 02.05.1968 wird aufgehoben.

## **Artikel V**

### **Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehr (Ortsrechtssammlung 1-10)**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.01.1997 wird wie folgt geändert:

Im Kosten- und Gebührentarif zu § 5 der Satzung werden die Betragsangaben wie folgt ersetzt:

|                       |                 |             |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| In Ziffer 1.2 und 2.6 | 20,00 DM durch  | 10,00 Euro  |
| In Ziffer 1.3 und 2.3 | 100,00 DM durch | 50,00 Euro  |
| In Ziffer 2.          | 50,00 DM durch  | 25,00 Euro  |
| In Ziffer 2.1         | 60,00 DM durch  | 30,00 Euro  |
| In Ziffer 2.2         | 75,00 DM durch  | 37,50 Euro  |
| In Ziffer 2.4 und 2.5 | 40,00 DM durch  | 20,00 Euro  |
| In Ziffer 4.          | 300,00 DM durch | 150,00 Euro |

## **Artikel VI**

### **Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (Ortsrechtssammlung 7-2, 7-2a)**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.07.1997 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Betragsangabe 4,44 DM durch die Betragsangabe 2,28 Euro ersetzt.

## **Artikel VII**

### **Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Ortsrechtssammlung 7-5 bis 7-5c)**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird nach der Zeile "ab 01. Januar 1997 35,00 DM" die Zeile "ab 01. Januar 2002 17,89 Euro" eingefügt.

## **Artikel VIII**

### **Änderung der ABK-Betriebssatzung (Ortsrechtssammlung 7-8, 7-8a)**

Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Königslutter am Elm in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.10.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Betragsangabe 50.000,00 DM durch die Betragsangabe 25.564,59 Euro ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4 wird die Betragsangabe 25.000,00 DM durch die Betragsangabe 12.500,00 Euro und die Betragsangabe 5.000,00 DM durch die Betragsangabe 2.500,00 Euro ersetzt.

#### **Artikel IX**

##### **Änderung der Hundesteuersatzung (Ortsrechtssammlung 9-1)**

Die Hundesteuersatzung vom 19.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Betragsangabe 120,00 DM durch die Betragsangabe 60,00 Euro, die Betragsangabe 180,00 DM durch die Betragsangabe 90,00 Euro und die Betragsangabe 240,00 DM durch die Betragsangabe 120,00 Euro ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 wird die Betragsangabe 20.000,00 DM durch die Betragsangabe 10.000,00 Euro ersetzt.

#### **Artikel X**

##### **Änderung der Vergnügenssteuersatzung (Ortsrechtssammlung 9-3, 9-3a, 9-3b)**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügenssteuern in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23.08.1995 wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Betragsangaben wie folgt ersetzt:

- |                   |                 |             |
|-------------------|-----------------|-------------|
| 1. In Ziffer 1 a) | 100,00 DM durch | 50,00 Euro  |
| 2. In Ziffer 1 b) | 250,00 DM durch | 125,00 Euro |
| 3. In Ziffer 2    | 15,00 DM durch  | 7,50 Euro   |
| 4. In Ziffer 3    | 500,00 DM durch | 250,00 Euro |
| 5. In Ziffer 4 a) | 30,00 DM durch  | 15,00 Euro  |
| 6. In Ziffer 4 b) | 50,00 DM durch  | 25,00 Euro  |

#### **Artikel XI**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, **21. Dez. 2001** .....

gez. Albrecht  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke  
Stadtdirektor

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Art. I genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

281. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Grasleben".
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft.
3. Die Gemeinde Grasleben ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

**§ 2**

**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Grasleben zeigt in Silber einen grünen Schräglinksbalken, belegt mit einem silbernen Salzhaken“.
2. Die Farben der Gemeinde Grasleben sind grün – weiß.
3. Die Flagge enthält auf grün-weißem Feld das Wappen der Gemeinde Grasleben in seinen Farben.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".
5. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

**§ 3**

**Festlegung von Wertgrenzen**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 der NGO beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt.

## § 4

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 62, Abs. 1 Ziff. 6 NGO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozeßvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €,  
gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,-- €,  
Einlegen von Rechtsmitteln,  
Abschluß von Mietverträgen,  
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen  
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,-- €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,-- €.
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 2.500,-- €.
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

## § 5

### Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6

### Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.

## **§ 7**

### **Bürgermeister, Gemeindedirektor, Vertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Bürgermeister".  
Er wird durch den "1. stellvertretenden Bürgermeister", bei dessen Verhinderung durch den "2. stellvertretenden Bürgermeister" vertreten.
- (2) Das Amt des Gemeindedirektors wird durch den hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.
- (3) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, zugewiesenen Aufgaben sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat durch besonderen Beschluß übertragen werden.
- (4) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erläßt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.
- (5) Im Falle des Verzichtes auf den Beschluß gem. § 70 wird der Bürgermeister in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stv. Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Mit der allgemeinen Vertretung für die Aufgaben nach § 67 Abs. 8 NGO beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Samtgemeinde Grasleben, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu übernehmen ist.

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Bürger in geeigneter Weise, in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
  - a) Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
  - b) sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u.a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschußsitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Grasleben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung der Verordnungen und Satzungen (Abs. 1 Buchst. a und b) wird in den amtlichen Aushangkästen hingewiesen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen veröffentlicht.

## **§ 11**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben vom 20. 06.1975 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.09.1992 außer Kraft.

38368 Grasleben, 19. Dezember 2001

gez. Nitschke  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth  
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

282.

Bekanntmachung der  
**H a u p t s a t z u n g**  
**der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Mitgliedsgemeinden, Name, Sitz, Stellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Grasleben".
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in Grasleben.
- (3) Die Gemeinden
  - a) Grasleben
  - b) Mariental
  - c) Querenhorst
  - d) Rennausind Mitglied der Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde Grasleben ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (5) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

**§ 2**

**Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Das Samtgemeindewappen zeigt:

Geteilt von einem zweireihig rot-silbern geschachteten Balken, oben in Grün zwei gekreuzte silberne Salzhaken, unten in Grün eine silberne Pflugschar.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde enthält auf weißem Feld das Samtgemeindewappen in seinen Farben und rechts und links des Wappens je einen grünen Längsstreifen.
- (3) Die Samtgemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Samtgemeinde mit der Umschrift „Samtgemeinde Grasleben Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben zu benutzen; sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des geltenden Abgabenrechts für die Einrichtungen Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Entgelte zu leisten.
- (2) Die Bürger der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde zu übernehmen.
- (3) Die Ausübung der Rechte der Einwohner und Bürger nach § 22 a NGO (Einwohnerantrag), § 22 b NGO (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) und die Bürgerbefragung gem. § 22 d NGO werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 4**

#### **Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfes – oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderat und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gem. § 18 Abs. 3 NGO öffentlich bekanntzumachen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungen und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden bleiben im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder den §§ 7 und 8 die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis**

- (1) Die Samtgemeinde Grasleben erfüllt gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 NGO folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung:
1. Die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
  2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
  3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
  4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
  5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  6. die in § 8 Nr. 2 NGO genannten Aufgaben,
  7. die in § 22 f NGO genannten Aufgaben,
  8. die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsmänner,
  9. die Bestellung einer Frauenbeauftragten gem. § 5 a NGO.

- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in ihren Angelegenheiten der fachlichen Beratung der Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis**

Die Samtgemeinde Grasleben erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden und diejenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde Grasleben entsprechend.

## **§ 9**

### **Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgaben gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinden eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen beruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu überlassen. Einzelheiten sind durch Vertrag zu regeln.

## **§ 10**

### **Organe der Samtgemeinde**

- (1) Organe der Samtgemeinde Grasleben sind
  - der Samtgemeinderat
  - der Samtgemeindeausschuß und
  - der Samtgemeindebürgermeister .
- (2) Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, so gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

## **§ 11**

### **Samtgemeinderat**

- (1) Der Samtgemeinderat wird von den Bürgern der Mitgliedsgemeinden nach den Vorschriften über die Wahl des Rates gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“.
- (3) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften der NGO über den Rat.

## **§ 12**

### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 13**

### **Festlegung der Wertgrenzen und Abgrenzungen der Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 8.000,-- € übersteigt.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister, es sei denn, daß es um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,-- € nicht übersteigt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,  
Erteilung von Prozeßvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 6.000,-- €,  
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 2.000,-- €,  
Einlegung von Rechtsmitteln,  
Abschluß von Mietverträgen,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen sowie  
Vorrangeneinräumungen.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden;  
Bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes 3.000,-- €,  
bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 3.000,-- €,  
-ausgenommen Schenkungen-,  
bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 1.100,-- €,  
bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 5.200,-- €.

## **§ 14**

### **Samtgemeindeausschuß**

- (1) Dem Samtgemeindeausschuß gehören an:

Der Samtgemeindebürgermeister,  
die Beigeordneten der Samtgemeinde sowie mit beratender Stimme  
die Mitglieder des Grundmandates nach § 51 Abs. 3 NGO.

- (2) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der NGO über den Verwaltungsausschuß.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 15**

### **Samtgemeindebürgermeister**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist gem. § 61 Abs. 5 NGO hauptamtlich tätig, er ist Beamter auf Zeit.

- (2) Die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters ergibt sich aus den Vorschriften der NGO.

## **§ 16**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.
- (2) In allen anderen Fällen wird der Samtgemeindebürgermeister durch einen Beamten der Samtgemeinde vertreten (Allgemeiner Vertreter), der auf dessen Vorschlag vom Samtgemeinderat mit der Vertretung beauftragt wird.

## **§ 17**

### **Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde Grasleben ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.
- (3) Die Samtgemeindeumlage ist von den Mitgliedsgemeinden in vierteljährlichen Zahlungen, und zwar am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres zu leisten.

## **§ 18**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Samtgemeinde Grasleben kann für ihre Angelegenheiten Gebühren und Beiträge nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Aushangkasten der Samtgemeinde Grasleben, Verwaltungsgebäude, und nachrichtlich in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zulässig.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese geänderte Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 29. Juni 1999 außer Kraft.

Grasleben, 18. Dezember 2001

gez. Fäth  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

## 283. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der § 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Querenhorst".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft.
- (3) Die Gemeinde Querenhorst ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün ein aus dem hinteren Schildrand hervorkommendes und in einen silbernen Wellenschildfuß eintauchendes, silbernes Wassermühlenrad.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün-weiß.
- (3) Die Flagge enthält in Grün ein aus dem Flaggenstockende hervorkommendes weißes Wassermühlenrad, an das sich zum fließenden Ende hin weiße Wellenbahnen anschließen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Querenhorst enthält das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt".
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 62, Abs. 1 Ziff. 6 NGO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer

gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozeßvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €,  
gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,-- €,  
Einlegen von Rechtsmitteln,  
Abschluß von Mietverträgen,  
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen  
sowie Vorrangearrangements,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,-- €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 2.500,-- €,
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

## § 5

### Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Soweit ein Verwaltungsausschuß gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an dessen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6

### Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.

## **§ 7**

### **Bürgermeister, Gemeindedirektor, Vertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Bürgermeister".  
Er wird durch den "1. stellvertretenden Bürgermeister", bei dessen Verhinderung durch den "2. stellvertretenden Bürgermeister" vertreten.
- (2) Das Amt des Gemeindedirektors wird durch den hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.
- (3) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, zugewiesenen Aufgaben sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat durch besonderen Beschluß übertragen werden.
- (4) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erläßt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.
- (5) Im Falle des Verzichtes auf den Beschluß gem. § 70 wird der Bürgermeister in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stv. Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.  
Mit der allgemeinen Vertretung für die Aufgaben nach § 67 Abs. 8 NGO beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Samtgemeinde Grasleben, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu übernehmen ist.

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Bürger in geeigneter Weise, in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## § 10

### Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
  - a) Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
  - b) sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u.a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschußsitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Querenhorst.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung der Verordnungen und Satzungen (Abs. 1 Buchst. a und b) wird in den amtlichen Aushangkästen hingewiesen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen veröffentlicht.

## § 11

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst vom 10. Dezember 1991 außer Kraft.

38368 Querenhorst, 12. Dezember 2001

gez. Beckmann  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth  
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

## **Satzung der Gemeinde Jerxheim zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am *04. 10. 2001* folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

**1. Hauptsatzung der Gemeinde Jerxheim vom 03.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.1997, Nr. 29, lfd. Nr. 122)**

§ 4 Abs. 1 und 2

**2. Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 02.02.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.03.2000, Nr. 13, lfd. Nr. 44)**

§§ 1, 2, 4, 5, 7 und 9

**3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim vom 01.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.03.2001, Nr. 7, lfd. Nr. 30)**

§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2

**4. Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 17.07.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.07.2000, Nr. 29, lfd. Nr. 129)**

§ 2 Abs. 2 und 3

**5. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jerxheim vom 15.10.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 242)**

§ 4

## Artikel II

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Jerxheim, den 18. 12. 2001

**Gemeinde Jerxheim**

gez. J. Thormann  
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

285.

Bekanntmachung der

## **Satzung der Gemeinde Ingeleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am **06. Sep. 2001** folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

**1. Hauptsatzung der Gemeinde Ingeleben vom 04.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.01.1998, Nr. 3, lfd. Nr. 11)**

§ 4 Abs. 1 und 2

**2. Satzung der Gemeinde Ingeleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 08.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.12.1973, Nr. 52, lfd. Nr. 269)**

§§ 1, 2, 4, 5 und 7

**3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Ingeleben vom 25.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 31.03.2001, Nr. 101, lfd. Nr. 21)**

§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2

**4. Vergnügnungssteuersatzung der Gemeinde Ingeleben vom 08.02.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.06.1983, Nr. 23, lfd. Nr. 124)**

§ 2

### **Artikel II**

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ingeleben, den 06. Sep. 2001

#### **Gemeinde Ingeleben**

gez. H.-J. Blattmann

(L.S.)

Bürgermeister

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

## **Satzung der Gemeinde Gevensleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 11. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

**1. Hauptsatzung der Gemeinde Gevensleben vom 10.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.1997, Nr. 29, lfd. Nr. 120)**

§ 4 Abs. 1 und 2

**2. Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 01.02.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.08.1974, Nr. 36, lfd. Nr. 148)**

§§ 1, 3 und 4 Abs. 2

**3. Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 15.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29.01.1998, Nr. 4, lfd. Nr. 20)**

§§ 2 Abs. 2 und 3 sowie 3 Abs. 2

**4. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gevensleben vom 06.12.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 246)**

§ 4

## **Artikel II**

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gevensleben, den 11. 09. 2001

**Gemeinde Gevensleben**

gez. J.-H. Rademacher

(L.S.)

Bürgermeister

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

287.

Bekanntmachung der

## **Satzung der Gemeinde Beierstedt zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 14. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

**1. Hauptsatzung der Gemeinde Beierstedt vom 27.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.06.1997, Nr. 26, lfd. Nr. 110)**

§ 4 Abs. 1 und 2

**2. Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 07.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 26.11.1973, Nr. 49, lfd. Nr. 243)**

§§ 1, 2, 4, 5, 7 und 9

**3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt vom 01.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.03.1999, Nr. 10, lfd. Nr. 31)**

§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2

**4. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Beierstedt vom 15.10.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 243)**

§ 4

## **Artikel II**

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Beierstedt, den 15. Oktober 2001

### **Gemeinde Beierstedt**

gez. H.-J. Pietsch  
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 27.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

288.

**Bekanntmachung der  
Satzung**

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und  
Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 265) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |                                                                       |                    |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Kreisbrandmeister/in                                               | 600,00 EUR         |
| b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 350,00 EUR         |
| c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 250,00 EUR         |
| d) Führer/innen der Feuerwehrebereitschaften                          | jeweils 100,00 EUR |
| e) Kreisausbildungsleiter/in                                          | 150,00 EUR         |
| f) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in                       | 50,00 EUR          |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart/in                                        | 100,00 EUR         |
| h) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in                     | 50,00 EUR          |
| i) Kreissicherheitsbeauftragte/r                                      | 103,00 EUR         |
| j) Kreispressewart/in                                                 | 52,00 EUR          |
| k) stellvertretende/r Kreispressewart/in                              | 26,00 EUR          |
| l) Führer/innen selbständiger taktischer Einheiten                    | jeweils 52,00 EUR  |
| m) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung       | 52,00 EUR          |
| n) Gerätewart/in für Meßtechnik und Spürgeräte                        | 52,00 EUR          |
| o) Gerätewart/in für Atemschutztechnik                                | 52,00 EUR          |
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (3) Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
- (4) Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die genannten Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinien des Ordnungsamtes.

**§ 2**

**Reisekostenerstattung**

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden für folgenden Personenkreis gewährt:

- a) den in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgern für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt,

- b) den zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen für die Fahrt vom Wohnort zum angegebenen Einsatzort bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges.

### § 3

#### Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen hat folgender Personenkreis:
- a) die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträger,
  - b) die vom Landkreis Helmstedt zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  - c) die Kreisausbilder.
- (2) Auf Antrag werden ersetzt:
- a) weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 12 Abs. 3 NBrandSchG.
  - b) Verdienstausschlag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
    - 1. Unselbständigen der Verdienstausschlag – ersatzweise Erstattung des Bruttobetrages an den Arbeitgeber – bis zum Höchstbetrag von 25,00 EUR je Stunde und 150,00 EUR je Tag.
    - 2. Selbständigen der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 EUR je Stunde und 150,00 EUR je Tag.
    - 3. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 5,00 EUR je Stunde und 30,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 01.07.1998 außer Kraft.

Helmstedt, den 21. 12. 2001

gez. Backhaus

Landrat

(L.S.)

gez. Kilian

Oberkreisdirektor

289.

Bekanntmachung der  
**3. Satzung**

**zur Änderung der Satzung des Friedhofszweckverbandes**

**Grafhorst**

Aufgrund der §§ 6, 24 und 27 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Grafhorst in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung des Friedhofszweckverbandes Grafhorst vom 01.10.1977 wird wie folgt geändert:

„In § 5 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EURO“ ersetzt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 03.12.2001

gez. Wenzel  
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting  
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

## **12. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,60 €.

### **Artikel II**

§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe von

|         |                |
|---------|----------------|
| Qn 2,5  | 2,50 € / Monat |
| Qn 6,0  | 4,00 € / Monat |
| Qn 10,0 | 5,00 € / Monat |

### **Artikel III**

Diese 12. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Büddenstedt, den 18.12.2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bode

(L.S.)

1. stellvertretende  
Bürgermeisterin  
gez. Werner

291.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragsatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt**  
**(Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 3,50 €.

**Artikel II**

§ 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

**Artikel III**

§ 13 (Inkrafttreten) wird § 14

**Artikel IV**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Büddenstedt, den 18.12.2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bode

(L.S.)

1. stellvertretende  
Bürgermeisterin  
gez. Werner

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

292.

Bekanntmachung der

**Satzung  
zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Büddenstedt  
bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 26.11.1974, zuletzt geändert am 09.12.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.12.1998 - Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „90,-- DM“ durch die Angabe „46,-- €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe „126,-- DM“ durch die Angabe „64,-- €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe „162,-- DM“ durch die Angabe „83,-- €“ ersetzt.

**Artikel II  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
Kindergartens**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 14.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.12.1993 - Nr. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen bei einem Monatseinkommen von

| Ziff. | Einkommen in €  |                | Kindergartengebühr |
|-------|-----------------|----------------|--------------------|
| 1.    | über 3.500,-- € |                | 107,-- €           |
| 2.    | 3.000,01 €      | bis 3.500,-- € | 97,-- €            |
| 3.    | 2.500,01 €      | bis 3.000,-- € | 86,-- €            |
| 4.    | 2.000,01 €      | bis 2.500,-- € | 75,-- €            |
| 5.    | 1.500,01 €      | bis 2.000,-- € | 64,-- €            |
| 6.    | 1.000,01 €      | bis 1.500,-- € | 54,-- €            |
| 7.    | bis 1.000,-- €  |                | 43,-- €            |

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt..
3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,-- €“ ersetzt.

### **Artikel III** **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle vom 26.11.1974, zuletzt geändert am 01.12.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 19.12.1994 - Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

#### 1. Tageskarten

|                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.1 für Erwachsene (ab 16 Jahren)                                    | 2,00 € |
| 1.2 für Kinder und Jugendliche<br>bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 € |

#### 2. Zehnerkarten

|                                                                      |         |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| 2.1 für Erwachsene (ab 16 Jahren)                                    | 15,00 € |
| 2.2 für Kinder und Jugendliche<br>bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 4,00 €  |

#### 3. Jahreskarten

|                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3.1 für Erwachsene (ab 16 Jahren)                                             | 112,00 € |
| 3.2 für das 1. Kind einer Familie                                             | 36,00 €  |
| 3.2 für das 2. Kind einer Familie                                             | 26,00 €  |
| 3.3 für das 3. Kind einer Familie                                             | 15,00 €  |
| 3.4 für das 4. und jedes weitere Kind<br>einer Familie ist die Benutzung frei |          |

### **Artikel IV** **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 26.11.1974, zuletzt geändert am 22.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.08.1999 - Nr.34) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Ziffer 1 wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „77,-- €“ ersetzt.
2. In § 4 Ziffer 2 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,-- €“ ersetzt.
3. In § 4 Ziffer 3 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
4. In § 5 Ziffer 1.1 Buchstabe a) wird die Angabe „450,-- DM“ durch die Angabe „230,-- €“ ersetzt.
5. In § 5 Ziffer 1.1 Buchstabe b) wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „77,-- €“ ersetzt.
6. In § 5 Ziffer 1.2 wird die Angabe „600,-- DM“ durch die Angabe „307,-- €“ ersetzt.

7. In § 5 Ziffer 1.3 Buchstabe a) wird die Angabe „400,-- DM“ durch die Angabe „205,-- €“ ersetzt.
8. In § 5 Ziffer 1.3 Buchstabe b) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „256,-- €“ ersetzt.
9. In § 5 Ziffer 1.3 Buchstabe c) wird die Angabe „600,-- DM“ durch die Angabe „307,-- €“ ersetzt.
10. In § 5 II wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- €“ ersetzt.
11. In § 5 Ziffer 3.1 wird die Angabe „550,-- DM“ durch die Angabe „281,-- €“ ersetzt.
12. In § 5 Ziffer 3.1 wird die Angabe „300,-- DM“ durch die Angabe „153,-- €“ ersetzt.
13. In § 5 Ziffer 3.2 wird die Angabe „600,-- DM“ durch die Angabe „307,-- €“ ersetzt.
14. In § 5 Ziffer 3.3 wird die Angabe „200,-- DM“ durch die Angabe „102,-- €“ ersetzt.
15. In § 5 Ziffer 3.5 wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „77,-- €“ ersetzt.
16. In § 5 Ziffer 3.6 wird die Angabe „300,-- DM“ durch die Angabe „153,-- €“ ersetzt.
17. In § 5 Ziffer 3.7 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
18. In § 5 Ziffer 3.8 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
19. In § 5 Ziffer 3.9 Buchstabe a) wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- €“ ersetzt.
20. In § 5 Ziffer 3.10 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- €“ ersetzt.

#### **Artikel V**

##### **Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 26.11.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.12.1974 - Nr. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „500,-- €“ ersetzt.

#### **Artikel VI**

##### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Büddenstedt vom 27.07.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.09.1983 – Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „50,-- €“ ersetzt.

**Artikel VII**  
**Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von**  
**Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Büddenstedt**

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Büddenstedt vom 26.11.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.12.1974 - Nr. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „500,-- €“ ersetzt.

**Artikel VIII**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die**  
**Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Gemeinde Büddenstedt vom 18.04.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 07.06.1996 - Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „6,-- DM“ durch die Angabe „3,-- €“ ersetzt.

**Artikel IX**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst-**  
**und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu**  
**erfüllenden Pflichtaufgaben**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.04.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.06.1999 - Nr. 23) wird wie folgt geändert:

Der Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- €“ ersetzt.
2. In Ziffer 1.2 wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „51,-- €“ ersetzt.
3. In Ziffer 2.1 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
4. In Ziffer 2.2 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
5. In Ziffer 2.3 wird die Angabe „75,-- DM“ durch die Angabe „38,-- €“ ersetzt.
6. In Ziffer 2.4 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- €“ ersetzt.
7. In Ziffer 2.5 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- €“ ersetzt.
8. In Ziffer 3.1 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
9. In Ziffer 3.2 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
10. In Ziffer 3.3 wird die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „3,-- €“ ersetzt.
11. In Ziffer 3.4 wird die Angabe „1,-- DM“ durch die Angabe „1,-- €“ ersetzt.
12. In Ziffer 3.4 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
13. In Ziffer 3.5 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
14. In Ziffer 3.5 wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,-- €“ ersetzt.
15. In Ziffer 3.6 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.

16. In Ziffer 3.7 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
17. In Ziffer 3.8 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
18. In Ziffer 3.9 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
19. In Ziffer 4.1 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,-- €“ ersetzt.
20. In Ziffer 4.2 wird die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „3,-- €“ ersetzt.
21. In Ziffer 4.3 wird die Angabe „1,-- DM“ durch die Angabe „1,-- €“ ersetzt.
22. In Ziffer 6.1 wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,-- €“ ersetzt.

## Artikel X

### **Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten**

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten vom 17.04.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.04.2001 - Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „50,-- €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,-- €“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende neue Fassung:
  - 1) Der/die Bürgermeister(in) auch in ihrer/seiner Stellung als Ratsmitglied erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung; ebenso nicht die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) in dieser Funktion.
  - 2) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
    - a) für den/die 1. und 2. ehrenamtlich stellvertretende(n) Bürgermeister(in) **das Zweifache**
    - b) die Fraktionsvorsitzenden **das Eineinhalbfache**
    - c) für die Beigeordneten und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, soweit sie Ausschussvorsitzende sind, **das Einfache**
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,-- €“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „25,-- €“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „200,-- €“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „10,-- €“ ersetzt.
8. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt.“
9. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Gemeindebrandmeister(in) wird die Angabe „140,-- DM“ durch die Angabe „72,-- €“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung stellv. Gemeindebrandmeister(in) wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ortsbrandmeister(innen) wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,-- €“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung stellv. Ortsbrandmeister(innen) wird die Angabe „35,-- DM“ durch die Angabe „18,-- €“ ersetzt.
13. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Gerätewarte(innen) wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
14. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Gemeindegewerkschaftsbeauftragte(r) wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- €“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ortssicherheitsbeauftragte(r) wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- €“ ersetzt.
16. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Gemeindejugendfeuerwehrwart wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- €“ ersetzt.
17. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ortsjugendfeuerwehrwart wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- €“ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ausbilder(in)/1. Gruppenführer(in) wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,-- €“ ersetzt.
19. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,-- €“ ersetzt.
20. In § 9 Abs. 5 wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „51,-- €“ ersetzt.

## **Artikel XI**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Die Verwaltungskostensatzung vom 23.12.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.02.1997 - Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,-- €“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,-- €“ ersetzt.
3. Kostentarif gem. § 2: Die enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2:1 (DM/Euro) umgestellt. Die Währungsangaben sind entsprechend zu ändern.

## **Artikel XII**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung vom 04.12.1985, zuletzt geändert am 01.12.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 19.12.1994 - Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Buchstabe a) wird die Angabe „160,-- DM“ durch die Angabe „82,-- €“ ersetzt.
2. In § 4 Buchstabe b) wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,-- €“ ersetzt.
3. In § 4 Buchstabe c) wird die Angabe „160,-- DM“ durch die Angabe „82,-- €“ ersetzt.
4. In § 4 Buchstabe c) wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,-- €“ ersetzt.
5. In § 4 Buchstabe d) wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,-- €“ ersetzt.
6. In § 4 Buchstabe e) wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- €“ ersetzt.
7. In § 4 Buchstabe f) wird die Angabe „24,-- DM“ durch die Angabe „12,-- €“ ersetzt.
8. In § 4 Buchstabe g) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „256,-- €“ ersetzt.

**Artikel XIII**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des**  
**Dorfgemeinschaftshauses Offleben**

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 30.09.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.11.1993 - Nr. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

|                                                                                                                                                            | ortsansässige<br>Personen und<br>Organisationen<br>pro Tag | auswärtige<br>Personen und<br>Organisationen<br>pro Tag |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>1) Saal und Wirtschaftsräume</b>                                                                                                                        |                                                            |                                                         |
| a) allgemein                                                                                                                                               |                                                            |                                                         |
| 1. Tag                                                                                                                                                     | 153,-- €                                                   | 256,-- €                                                |
| jeder weitere Tag                                                                                                                                          | 128,-- €                                                   | 179,-- €                                                |
| b) Tagungen und Versammlungen                                                                                                                              | 51,-- €                                                    | 102,-- €                                                |
| c) Ausstellungen mit Ausschank<br>( einmalige Gebühr)                                                                                                      | 153,-- €                                                   | 256,-- €                                                |
| <b>2) Gemeinschaftsraum mit<br/>Wirtschaftsräumen</b>                                                                                                      | 51,-- €                                                    | 102,-- €                                                |
| <b>3) Geschirrbenutzung</b><br>(Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der<br>Gemeinde Schadenersatz in Höhe der<br>Wiederbeschaffungskosten zu leisten) | 20,-- €                                                    | 20,-- €                                                 |
| <b>4) Einzelkarte Sauna</b>                                                                                                                                | 5,-- €                                                     | 5,-- €                                                  |
| <b>5) Zehnerkarten Sauna</b>                                                                                                                               | 45,-- €                                                    | 45,-- €                                                 |

#### Artikel XIV

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf**

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 30.09.93 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.11.1993 - Nr. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

|                                                              | ortsansässige<br>Personen<br>pro Tag | auswärtige<br>Personen<br>pro Tag |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>1) großer Gemeinschaftsraum mit<br/>Küchenbenutzung</b>   |                                      |                                   |
| 1. Tag                                                       | 41,-- €                              | 82,-- €                           |
| jeder weitere Tag                                            | 20,-- €                              | 41,-- €                           |
| <b>2) kleiner Gemeinschaftsraum mit<br/>Küchenbenutzung</b>  |                                      |                                   |
| 1. Tag                                                       | 20,-- €                              | 41,-- €                           |
| jeder weitere Tag                                            | 10,-- €                              | 20,-- €                           |
| <b>3) kleiner Gemeinschaftsraum ohne<br/>Küchenbenutzung</b> |                                      |                                   |
| 1. Tag                                                       | 15,-- €                              | 31,-- €                           |
| jeder weitere Tag                                            | 8,-- €                               | 13,-- €                           |

#### Artikel XV

Für alle nicht aufgeführten bzw. bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht eingänderten Satzungen und Verordnungen ist der offizielle Umrechnungskurs anzuwenden.  
Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern

**Artikel XVI**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Büddenstedt, den 18.12.01

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bode

(L.S.)

1. stellvertretende Bürgermeisterin

gez. Werner

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

293.

**Bekanntmachung der  
Hauptsatzung der Stadt Schöningen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name**

Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Schöningen".

**§ 2  
Wappen, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und führt die Umschrift "Stadt Schöningen".
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig

**§ 3  
Der Rat**

- (1) Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 DM/25.000,-- € übersteigt, bedürfen der Beschlußfassung durch den Rat.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,-- DM/5.000 € übersteigt.

**§ 4  
Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

## **§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine/ein vom Rat gewählte Beamtin/gewählter Beamter auf Zeit, die/der die Bezeichnung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat führt.

Sie/Er gehört dem Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an.

## **§ 6 Der Verwaltungsausschuß**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Beschlußfassung über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des einfachen und mittleren Dienstes erfolgt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch den Verwaltungsausschuß.

## **§ 7 Ortschaften/Ortsräte**

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
  - a) im Ortsteil Esbeck 13
  - b) im Ortsteil Hoiersdorf 11.

## **§ 8 Rechte des Ortsrates**

- (1) Die Ortsräte der Ortschaften Esbeck und Hoiersdorf entscheiden gem. § 55 g Abs. 1 NGO in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 NGO der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen:
  1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen.
  2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
  4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
  5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
  6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften
  7. Repräsentation der Ortschaft.
- (2) Die Ortsräte sind gem. § 55 g Abs. 3 NGO zu allen wichtigen Fragen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
  2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
  3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.
  4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
  5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist.
  6. Änderung der Grenzen der Ortschaft.
  7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedspersonen.
  8. Festsetzung von Zeit und Ort der Verwaltungssprechstunden.
  9. Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters, seiner Vertreterin/seines Vertreters und der Leiterin/des Leiters der örtlichen Bücherei.
  10. Erlaß, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Verordnungen, soweit sie auch die Ortsteile betreffen.

## **§ 9**

### **Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister**

Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Verwaltung:

Regelung der Benutzung, insbesondere Ausübung des Hausrechts in den öffentlichen Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung, soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein sonstiges zuständiges Mitglied der Stadtverwaltung nicht erreichbar ist.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Den Antragstellern/innen kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Schöningen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern/innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neuen Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuß können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse oder die Ortsräte überweisen.

## **§ 11 Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Genehmigungsvermerke erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

- (3) Alle übrigen bekanntzumachenden Angelegenheiten werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, und zwar

im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie  
im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und  
im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17,

öffentlich bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden mit Ablauf des Tages des Aushangs wirksam, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Falle einer Bekanntmachung nach Abs. 2 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, im Falle einer Bekanntmachung nach Abs. 3 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes, für Ortschaften oder für Teile von Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind nach Abs. 3 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 16.10.1996 außer Kraft.

Schöningen, den 13.11.2001

**Stadt Schöningen**  
**Der Bürgermeister**

gez. Lübke

(L.S.)

Landkreis Helmstedt  
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 28.12.2001

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2001

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

---

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian